

Gesundheitsladen Info 11



Beitragsatz und einkommensabhängige Zusatzbeiträge ab 1.1.2015

Am 1. Januar 2015 änderte sich der allgemeine Beitragsatz in der gesetzlichen Krankenversicherung und dessen Finanzierung. Der Beitragsatz von **15,5 % wurde auf 14,6 % gesenkt**.

Der sogenannte Sonderbeitrag von bisher 0,9 %, den die Versicherten bereits schon allein gezahlt hatten, entfiel. Den Beitrag von 14,6 % tragen die Arbeitgeber bzw. der Rentenversicherungsträger (RVT) und der Versicherte zu je 7,3 %. Der Beitragsatz für den Arbeitgeber/RVT ist auf die 7,3 % festgeschrieben, d.h. **künftige Kostensteigerungen sind weiterhin allein von den Versicherten zu tragen**.

Soweit kein Zusatzbeitrag erhoben wird, sind die Beitragsätze der Kassen identisch.

Zusatzbeitrag

Zusätzlich zum allgemeinen Beitragsatz können die Kassen, wenn sie mit dem Geld nicht auskommen, einen Zusatzbeitrag erheben. Seine Höhe bestimmt jede Kasse selbst; eine Begrenzung ist nicht vorgesehen.

Der Zusatzbeitrag wird seit 2015 **einkommensabhängig** erhoben. Seine Berechnungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds: Wer mehr verdient, zahlt somit einen höheren Zusatzbeitrag.

Der Zusatzbeitrag ist allein vom Mitglied zu tragen. Familienversicherte zahlen ihn nicht. Ab 2015 gilt für Arbeitslosengeld II (Hartz IV) -EmpfängerInnen der durchschnittliche Zusatzbeitrag. Diesen übernimmt das Jobcenter. Für Arbeitslosengeld I (ALG I)-EmpfängerInnen wird der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von der Bundesagentur für Arbeit übernommen.

Sozialausgleich?

Durch die Koppelung des Zusatzbeitrags an die individuelle Einkommenssituation des Versicherten ist ein „Sozialausgleich **ab 2015** nicht mehr erforderlich“ und damit abgeschafft.

Sonderkündigungsrecht

Weiterhin wird es ein **Sonderkündigungsrecht** bei einer erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung des Zusatzbeitrags geben.

Die Krankenkasse muss ihre Versicherten mindestens einen Monat vor der ersten Fälligkeit des Zusatzbeitrages schriftlich über seine erstmalige Erhebung oder die Erhöhung informieren. Sie muss auch auf das Sonderkündigungsrecht hinweisen.

Das „Sonderkündigungsrecht“ besteht bis zum Ablauf des Monats, in dem der Sonderbeitrag erstmals erhoben oder erhöht wird (§ 242 Absatz 1 Sozialgesetzbuch V).

Das Sonderkündigungsrecht befreit von der achtzehnmonatigen Bindungsfrist an die Kasse, nicht aber davon, den Zusatzbeitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft zahlen zu müssen.

Kündigung Beispiel:

Kasse ABC erhebt zum 1.5.2016 einen Zusatzbeitrag. Hierüber muss sie die Versicherten spätestens bis zum 31.03.2016 informieren. Der Versicherte kann bis zum 31.05.2016 kündigen und die Kasse zum 31.07.2016 verlassen. Am 01.08.2016 kann die Mitgliedschaft in einer neuen Kasse beginnen. Die Kündigungsfrist bei der Krankenkasse beträgt mindestens zwei Monate. Die Kündigung ist immer zum Ende des übernächsten Monats möglich - genauer gesagt: Zum letzten Tag des übernächsten Monats.

**GESUNDHEITSLADEN
MÜNCHEN e.V.**
Informations- und
Kommunikationszentrum

WALTHERSTRASSE 16A
80337 MÜNCHEN

TELEFON
089 / 77 25 65
Zentrales FAX
089 / 725 04 74

www.gl-m.de
E-Mail: mail@gl-m.de

Infothek:

Mo - Fr 10 - 13 h
Mo, Do 17 - 19 h

PatientInnenstelle München:

Tel: 089 / 77 25 65
Mo 10 - 13 und 16 - 19 h
Mi, Do, Fr 10 - 13 h
(Zu allen Zeiten
telefonische und
persönliche Beratung.)

Unabhängige Patientenberatung Schwaben:

Afrawald 7
86150 Augsburg
Tel. 0821/ 20 92 03 71
schwaben@gl-m.de
Mo 9 - 12 h
Mi 13 - 16 h
(Zu beiden Zeiten
telefonische und
persönliche Beratung.)

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE51 7002 0500
0008 8878 00
BIC: BFSWDE33MUE

Wie kündigen?

Die Kündigung sollte schriftlich und fristgemäß erfolgen. Versicherte erhalten innerhalb von 14 Tagen eine Kündigungsbestätigung, die sie der neu gewählten Krankenkasse vorlegen. Die neue Kasse stellt wiederum eine Mitgliedsbescheinigung aus. Diese ist der alten Kasse vorzulegen, damit die Kündigung gültig wird.

Wird es nun teurer oder günstiger für die Versicherten?

Beitragssatzsenkung klingt aus Sicht der Versicherten zunächst einmal gut – aber man/frau muss genauer hinschauen, denn bei der Frage «Teurer oder günstiger?» gehen die Meinungen auseinander. Zudem muss die kurzfristige und die langfristige Beitragsentwicklung unterschieden werden.

Kurzfristige Beitragsentwicklung

Einen ersten Anhaltspunkt für die Entwicklung der individuellen Zusatzbeiträge bietet die Festlegung des «durchschnittlichen» Zusatzbeitrages. Dieser lag für 2015 bei 0,9 %. Damit entsprach die Höhe dem bis Ende 2014 geltenden Sonderbeitrag von 0,9 %. Berechnet wird der durchschnittliche Zusatzbeitrag aus der Differenz der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung fürs kommende Jahr.

Da der durchschnittliche Zusatzbeitrag 2015 der Höhe des 2014 geltenden Sonderbeitrages entsprach, waren die Beiträge 2015 (orientiert am Beitragssatz 2014 von 15,5 %) noch relativ stabil: Einige Kassen erhoben keinen Zusatzbeitrag. Andere verlangten weniger oder gleich 0,9 %. Es gab auch Kassen, die bereits 2015 einen Zusatzbeitrag über 0,9 % verlangten.

2016 liegt der durchschnittliche Zusatzbeitrag schon bei 1,1% und damit um 0,2 Prozentpunkte höher.

Die effektiven Steigerungen werden 2016 dann voraussichtlich die Mehrheit der Versicherten betreffen.

Tipp:

Einen Überblick darüber, wie hoch der individuelle Zusatzbeitrag Ihrer Krankenkasse ausfallen bzw. wann er beschlossen wird, erfahren Sie unter: <http://www.krankenkasseninfo.de>, Stichwort „Zusatzbeitrag 2016“.

Langfristige Beitragsentwicklung: Es wird teurer werden

Viele Wirtschaftsexperten prophezeien, dass selbst gut aufgestellte Krankenkassen nur kurzfristig niedrige Zusatzbeiträge verlangen können. Verlässliche Daten und Aussagen gibt es bisher jedoch nicht.

Aufgrund steigender Kosten im Gesundheitswesen, den schmelzenden Rücklagen der Kassen und abhängig von der Entwicklung der Einnahmen wird früher oder später jede Krankenkasse die Einnahmequelle „Zusatzbeitrag“ nutzen.

Da Beitragssteigerungen für den Arbeitgeber und RVT nicht vorgesehen sind (deren Beitrag wurde bei 7,3 % eingefroren), werden **sämtliche Kostensteigerungen** künftig ganz **allein den Versicherten aufgebürdet**.

Zusatzbeitrag: Wie reagieren?

Selbstverständlich ist es möglich, das Sonderkündigungsrecht zu nutzen, um den Zusatzbeitrag zu umgehen.

Versicherte sollten beim Kassenwechsel jedoch nicht allein auf den Beitragssatz achten, sondern in ihre Entscheidung auch Leistungen und Service der Kasse miteinbeziehen.

Reine Preisvergleiche sagen nicht viel über die Qualität und das Leistungsangebot der jeweiligen Krankenkasse aus. Zwar ist der Großteil der Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen identisch, dennoch gibt es Unterschiede, die einen Vergleich lohnenswert machen.

Kurz und knapp

Beitragssatz

bis Ende 2014	ab 1.1. 2015
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeiner Beitragssatz: 15,5 % davon 0,9 % Sonderbeitrag: zahlt Versicherte/r allein Arbeitgeber/RVT zahlt 7,3% 	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeiner Beitragssatz: 14,6 % 0,9 % Sonderbeitrag: fällt weg
<ul style="list-style-type: none"> Zusatzbeitrag pauschal 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeber/RVT zahlt 7,3% (7,3% sind weiterhin festgeschrieben) Zusatzbeitrag prozentual vom Einkommen/der Rente

Zusatzbeitrag

bis Ende 2014	ab 1.1. 2015
<ul style="list-style-type: none"> einkommensunabhängig in beliebiger Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> einkommensabhängig Kasse legt selbst Höhe fest, nach oben nicht begrenzt
<ul style="list-style-type: none"> zahlt Versicherte/r allein zahlt Versicherter direkt an Krankenkasse 2014 von keiner Krankenkasse erhoben 	<ul style="list-style-type: none"> zahlt Versicherte/r allein wird automatisch einbehalten vom Gehalt / von der Rente wird früher oder später wahrscheinlich von allen Kassen erhoben
<ul style="list-style-type: none"> Bezieher von Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung und Bezieher/innen von „Hilfe zum Lebensunterhalt“ müssen nicht selbst zahlen Bezieher/innen von Hartz IV müssen ggf. zahlen Bezieher/innen von ALG I müssen selbst zahlen 	<ul style="list-style-type: none"> Bezieher von Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung und Bezieher/innen von „Hilfe zum Lebensunterhalt“ müssen nicht selbst zahlen Bezieher/innen von Hartz IV müssen nicht selbst zahlen Bezieher/innen von ALG I müssen nicht selbst zahlen.

Unser Fazit

... ist eher ernüchternd:

- Solange der individuelle Zusatzbeitrag 0,9 % nicht übersteigt, bleibt für die Versicherten finanziell erst einmal alles beim Alten.
- Die **Beitragssenkung 2015 war eine Mogelpackung**: Beiträge wurden zunächst günstiger! Perspektivisch wird es für Versicherte teurer und zwar deutlich.
- Die **Lastenverteilung für die Zukunft ist einseitig**. Von der paritätischen Beitragsfinanzierung hatte man sich allerdings vorher schon über den Sonderbeitrag von 0,9 % verabschiedet. Durch die weitere Festschreibung des Arbeitgeberanteils auf 7,3 % ist dies nun zementiert.
- Es gilt: Zahlen oder Wechseln!** Damit wäre die Jagd nach dem günstigsten Kassenbeitrag wieder eröffnet.

**Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Patientenberatungsstellen
des Gesundheitsladen München e.V.:**

PatientInnenstelle München (für Ratsuchende aus München)

Unabhängige Patientenberatung Schwaben (für Ratsuchende aus Augsburg und der Region Schwaben)

Kontakt Daten siehe Seite 1